

# Erfurter Sportbetrieb

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0905/26

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktionen CDU, SPD & PIRATEN, Die Linke, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNENSPD & PIRATEN - Sportvereine stärken – Ehrenamt unterstützen und entlasten

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- |   |       |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?     | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?              | Nein. |

### Stellungnahme

#### 01

Die Stadtverwaltung etabliert eine digitale Anmeldung von Sportanlagenzeiten, um für die Vereine eine schnelle und unkomplizierte Vergabe von Trainings- und Wettkampfzeiten zu ermöglichen. Weiterführend werden die bisher über Mängelbücher geführten Listen über die Online-Lösung digitalisiert, so dass an dieser Stelle die Kommunikation zwischen Vereinen und Stadtverwaltung schneller und nachvollziehbarer laufen kann bzw. Schäden oder Mängel in den Hallen unkompliziert digital gemeldet werden können.

Der Vorschlag wird in der vorliegenden Form abgelehnt.

Zwar wird die fortschreitende Digitalisierung der Antrags- und Meldeprozesse ausdrücklich unterstützt, insbesondere die digitale Erfassung von Belegungen sowie die Meldung von Schäden und Mängeln. Eine darüberhinausgehende Online-Buchung von Sportanlagen im Sinne eines unmittelbaren Vergabesystems wird jedoch nicht befürwortet.

Ein solches Verfahren würde faktisch dem sogenannten „Windhund-Prinzip“ folgen und damit eine sachgerechte, faire und bedarfsgerechte Vergabe von Trainings- und Wettkampfzeiten unterlaufen. Dies widerspricht den Anforderungen an eine ausgewogene und transparente Verteilung der begrenzten Sportstättenkapazitäten.

Vorrangig ist daher die Überarbeitung und politische Festlegung klarer Vergabekriterien. Erst auf dieser Grundlage kann ein digital unterstützter, aber regelbasierter Vergabeprozess entwickelt werden. Eine Stichtagslösung mit anschließender Priorisierung stellt hierbei den sachgerechten Ansatz dar. Digitalisierung soll diesen Prozess unterstützen und beschleunigen – nicht ersetzen.

#### 02

Für die Umsetzung prüft die Stadtverwaltung bereits vorhandene Softwarelösungen (z.B. HallenManager) oder die Etablierung eines eigenen Systems. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem zuständigen Fachausschuss spätestens zum Ende des 4. Quartals 2026 vorgestellt.

Der Vorschlag wird unterstützt.

Am Markt existieren bereits zahlreiche Systeme für das Belegungsmanagement von Gebäuden (hier: Sporthallen), deren Einsatz jedoch aufgrund der spezifischen örtlichen Anforderungen und Gegebenheiten (Kriterien) regelmäßig umfangreiche und kostenintensive Anpassungen erfordert. Die eigentliche Herausforderung liegt weniger in der Verfügbarkeit geeigneter Software als vielmehr in der Abbildung der lokalen Vergabekriterien sowie der notwendigen Integration in bestehende Abrechnungs- und CAFM-Systeme. Diese Schnittstellenproblematik ist erfahrungsgemäß aufwendig und mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden. Die im Haushalt 2026/27 vorgesehenen Mittel können diesen Prozess gezielt unterstützen.

Ergänzend sollten auch die Entwicklungen im Rahmen des „Online-Zugangsgesetzes“ einbezogen werden, in dem Bund und Länder bereits an standardisierten, übergreifenden Lösungen arbeiten, die dann von allen öffentlichen Verwaltung genutzt werden kann.

### 03

**Sofern es die Belegungen der Sportanlagen zulassen, wird den Vereinen der Auf- und Abbau am Vorabend bzw. Folgetag unentgeltlich ermöglicht. Hierbei ist zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen dies unentgeltlich erfolgen kann, auch wenn für die Veranstaltung am Folgetag Entgelte erhoben werden.**

Die vorgeschlagene generelle unentgeltliche Bereitstellung von Zeiten für den Auf- und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungszeit ist grundsätzlich nur im Rahmen der geltenden Tarifordnung sowie unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben möglich. Eine generelle Unentgeltlichkeit, insbesondere bei Veranstaltungen mit entgeltlicher Nutzung am Vor- bzw. und /oder Folgetag, ist rechtlich kritisch zu bewerten und in dieser Form abzulehnen.

Stattdessen bedarf es, nach Einschätzung der Verwaltung, einer einzelfallbezogenen Prüfung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie möglicher Einnahmeausfälle. Gegebenenfalls sind klare und transparente Kriterien zu definieren, unter welchen Voraussetzungen eine Entgeltbefreiung zulässig ist. So können Auf- und Abbautage bei Nutzungen, die nach dem Sportförderungsgesetz ohnehin entgeltfrei sind, ebenfalls unentgeltlich bleiben. Bei entgeltpflichtigen Veranstaltungen kann eine teilweise Entlastung, etwa durch reduzierte Tarife (z. B. 50 % des regulären Entgelts), eine sachgerechte und ausgewogene Lösung darstellen.

### 04

**Die Stadtverwaltung Erfurt legt dem Stadtrat unter Einbindung des Stadtportbundes und des Sportbeauftragten einen überarbeiteten Entwurf der Sportanlagentarifordnung bis Ende 2026 vor. Ziel ist, eine finanzielle Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten für die Nutzung von Sportstätten hin zu deutlich vereinsfreundlicheren Konditionen, durch eine deutliche Senkung der Nutzungsentgelte.**

Die Erarbeitung eines überarbeiteten Entwurfs der Sportanlagentarifordnung unter Einbindung des organisierten Sports bis Ende 2026 ist verwaltungsseitig umsetzbar und wird seitens des Erfurter Sportbetriebes befürwortet.

Die Zielstellung einer stärkeren Vereinsfreundlichkeit durch Anpassung der Entgelte ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des organisierten Sports und des ehrenamtlichen Engagements in Erfurt und sollte im Rahmen der politischen Schwerpunktsetzung berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist es erforderlich, die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie die Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs entsprechend zu berücksichtigen und transparent darzustellen.

Momentan evaluiert der Erfurter Sportbetrieb bereits die Grundlagen zur Überarbeitung der Sportanlagensatzung und Tarifordnung.

## 05

**Bis zur Beschlussfassung dieser überarbeiteten Sportanlagentarifordnung wird in der bestehenden Ordnung im Punkt 2 c) Kleine Eishalle ein Nettopreis von 40€/Stunde und dem Punkt 6a Riethsporthalle a) 200€ / Sportliche Nutzung festgelegt. Der Punkt 6a Riethsporthalle b) wird gestrichen. Für den Unterpunkt 10 (3) Steigerwaldstadion wird bis zum Vorliegen der neuen Tarifordnung der niedrigste Ansatz in Rechnung gestellt.**

Die vorgeschlagenen unterjährigen Tarifänderungen werden in der vorliegenden Form abgelehnt.

Die selektive Anpassung einzelner Entgelte für die Kleine Eishalle, die Riethsporthalle sowie das Steigerwaldstadion stellt keine sachgerechte Lösung dar, sondern führt zu einer erheblichen und nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung gegenüber anderen Sportstätten. Während einzelne Nutzer deutlich entlastet werden, blieben die bestehenden – teils deutlich höheren – Entgelte für vergleichbare Nutzungen unverändert bestehen.

Eine solche punktuelle Privilegierung widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und ist weder fachlich noch rechtlich überzeugend begründbar.

Zudem sind unterjährige Eingriffe in die Tarifordnung rechtlich sensibel und setzen zwingend einen formalen Änderungsbeschluss des Stadtrates voraus. Eingriffe in bestehende Vertragsverhältnisse sowie bereits erfolgte Abrechnungen sind nur eingeschränkt zulässig und bergen zusätzliche rechtliche Risiken. Auch die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt bleiben unzureichend geklärt.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht tragfähig. Notwendige Anpassungen der Entgelte sollten ausschließlich im Rahmen einer einheitlichen, transparenten und rechtssicheren Neufassung der Sportanlagentarifordnung erfolgen.

## 06

**Es wird eine vereinsfreundliche Anpassung der Miete für teilweise sportlich genutzte Räumlichkeiten & Energiekostenpauschale für Erfurter Sportvereine unter Unterpunkt 15 in der Anlage Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen Preis- und Tarifikatalog“ vorgenommen.**

Die vorgeschlagene weitere Absenkung der Mieten sowie der Energiekostenpauschale wird abgelehnt.

Bereits die derzeitige Miete von 1,40 EUR/m<sup>2</sup> liegt deutlich unter marktüblichen Konditionen und stellt eine erhebliche indirekte Förderung der Sportvereine dar. Eine darüberhinausgehende Reduzierung ist vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage sowie der Anforderungen an Kostendeckung und Wirtschaftlichkeit nicht vertretbar.

Zudem würde eine einseitige Entlastung einzelner Nutzergruppen den Gleichbehandlungsgrundsatz berühren und bedarf einer besonders fundierten sachlichen Rechtfertigung, die hier nicht ausreichend dargelegt ist.

Nicht zuletzt hätte eine Tarifanpassung unmittelbare Auswirkungen auf bestehende Mietverträge, die nachträglich angepasst werden müssten, was zusätzlichen administrativen Aufwand und rechtliche Komplexität mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund sind weitere Vergünstigungen derzeit nicht angezeigt.

Anpassungen sollten – wenn überhaupt – nur im Rahmen einer umfassenden und ausgewogenen Überarbeitung der gesamten Tarifordnung in die Zukunft gerichtet erfolgen.

## 07

**Diese Änderungen zu Punkt 5 und 6 sind rückwirkend zum 01.01.2026 zur Anwendung zu bringen. Die hieraus ggf. resultierenden Änderungen vertraglicher Bestimmungen mit den Vereinen sind entsprechend vorzunehmen.**

Die vorgeschlagene rückwirkende Anwendung der Änderungen zu den Punkten 5 und 6 zum 01.01.2026 wird abgelehnt.

Eine rückwirkende Anwendung von Entgeltänderungen ist rechtlich nur eingeschränkt zulässig und mit erheblichem verwaltungsseitigem Aufwand verbunden. Siehe Anmerkungen des ESB in Pkt. 5 und 6. Insbesondere ergeben sich umfangreiche Anpassungsbedarfe im Vertragswesen, bei der Abrechnung sowie in der Buchhaltung. Zudem können rechtliche Risiken im Hinblick auf bereits abgeschlossene Sachverhalte entstehen.

Aus verwaltungspraktischer Sicht wird daher empfohlen, Änderungen grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft durch die Gremien beschließen zu lassen.

## 08

**Der Oberbürgermeister legt gemeinsam mit dem Stadtsportbund dem Stadtrat zum 30.09.26 ein Konzept vor, wie die freiwillige Fusion und Zusammenarbeit von Sportvereinen gefördert werden kann, damit Hallenzeiten so effektiv wie möglich genutzt werden können.**

Die Erarbeitung eines Konzepts zur Förderung von Fusionen und Kooperationen zwischen Sportvereinen wird durch den Erfurter Sportbetrieb ausdrücklich unterstützt.

Die Umsetzung ist jedoch maßgeblich von der Mitwirkungsbereitschaft der beteiligten Akteure aus dem organisierten Sport, insbesondere des Stadtsportbundes Erfurt e. V. abhängig und kann durch die Verwaltung nur begrenzt gesteuert werden.

Mit einer Neubesetzung der Stelle des Vereinsberaters beim Stadtsportbund e.V. können jetzt auch monatliche themenübergreifende Abstimmungsrunden zwischen dem Erfurter Sportbetrieb, Stadtsportbund und Sportbeauftragten der Stadt stattfinden.

Es wird empfohlen, dass bei der Gründung neuer Vereine und etwaiger Aufnahmen in den Stadtsportbund bereits auf eine Fusion oder Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen hingewirkt wird. Darüber hinaus könnten bspw. Vereine und Abteilungen, die sich zu größeren Organisations-einheiten zusammenschließen nach einer Fusion/Verschmelzung einen einmaligen Zuschuss erhalten.

Der vorgeschlagene Berichtstermin zum 30.09.26 ist angemessen, um tragfähige Vorschläge zu erarbeiten und erste Erfahrungen aus der Praxis einfließen zu lassen.

### **Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Die Beschlusspunkte 02, 04 und 08 werden unterstützt.  
Die Beschlusspunkte 01, 03, 05, 06 und 07 sind abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

---

gez. Batschkus  
Unterschrift

---

16.04.2026  
Datum

---